

**Entscheidung Nr. G 1/10 vom 19.1.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 16 vom 29.1.2010**

von Amts wegen:

Verfahrensbeteiligte:
Hirntot Records



Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat am 19.1.2010 gemäß § 18 Abs. 5 JuSchG von Amts wegen angeordnet:

**Die CD „Friss oder stirb“
der Interpreten „Blokkmonsta“ & „Schwartz“
Hirntot Records, Berlin,**

wird in **Teil B** der Liste der
jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

G r ü n d e

Die Listenaufnahme war gemäß § 18 Abs. 5 JuSchG anzuordnen. § 18 Abs. 5 JuSchG lautet wie folgt:

„Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat.“

Die Voraussetzungen sind im Fall der CD gegeben. Die CD „Friss oder stirb“ der Interpreten „Blokkmonsta“ & „Schwartz“, wurde durch rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 20.10.2009 (Az.: 349 Gs) 75 Js 250/09 (3611/09) bundesweit beschlagnahmt.

In dem Beschluss wurde folgendes festgestellt: Der Text verletzt die Straftatbestände der §§ 130, 131 StGB, da dabei, zum Teil aus der Perspektive eines psychisch gestörten Täters, u.a. detailliert die brutale und grausame Folter, Verstümmelung – wie Abtrennen von Körperteilen – und Ermordung zufälliger Opfer beschrieben wird.

Teile des Textes geben detailliert kannibalistische Handlungen wieder.

Die exzessive Gewalt und Grausamkeit gegen Menschen wird als großartig, imponierend, gerecht, heldenhaft bagatellisierend und als sozial übliche und akzeptable Form des Verhaltens dargestellt.

Außerdem werden soziale Randgruppen – in dem Text „Penner“ und „Straßenfegerfotze“ genannt – und u.a. Fäkalien gleichgestellt.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundes-

republik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

